

Amtsgericht  
– Familiengericht –  
Aktenzeichen

PLZ, Ort, Datum

Anschrift, Telefon

\_\_\_\_\_  
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

┌ **Personalsache: Vertraulich!** ┐

Dem Amtsgericht von der Bundesagentur  
für Arbeit zugeteilte **Betriebsnummer:**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

└ **Versorgungsausgleichssache \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_**  
**Auskunft über Versorgungsanrechte für ein Abänderungsverfahren bezogen auf die**  
**Ehezeit vom |\_\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_| bis zum |\_\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_| für**

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum und -ort
Anschrift		Versorgungs-/Versicherungs-/Personal-/Mitgliedsnummer

**Ehegatte**

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum und -ort
Anschrift		

**Abzuändernde Entscheidung:** \_\_\_\_\_  
(Gericht, Datum und Aktenzeichen)

**Eingang des Abänderungsantrags:** |\_\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gericht benötigt für die beantragte Abänderung des Versorgungsausgleichs Auskünfte über Versorgungsanrechte aus der Ehezeit. Bitte teilen Sie mit, ob bei Ihnen solche Anrechte für die genannte Person bestehen, und übermitteln Sie die erforderlichen Angaben. Hierzu sind Sie gesetzlich verpflichtet.

Verwenden Sie für die Auskunft das amtliche Formular oder eine automatisch erstellte Auskunft, die die entsprechenden Angaben enthält.

Im Abänderungsverfahren gelten zur Auskunftserteilung grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie bei einer erstmaligen Durchführung des Versorgungsausgleichs, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

In den Wertausgleich sind nur diejenigen Anrechte einzubeziehen, die bereits bei seiner erstmaligen Durchführung in die Entscheidung einbezogen wurden.

Als Bewertungszeitpunkt bleibt auch im Abänderungsverfahren das Ende der Ehezeit maßgebend. Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG sind rechtliche und tatsächliche Veränderungen, die seit Ende der Ehezeit eingetreten sind und auf den Ehezeitanteil zurückwirken, zu berücksichtigen. Daran ist etwa bei folgenden Umständen zu denken:

- vorgezogener Ruhestand,
- nachträgliche Erfüllung von bestimmten zeitlichen Voraussetzungen,
- gesetzliche Änderungen,
- Satzungsänderungen.

Unberücksichtigt bleiben jedoch Veränderungen, die keinen Bezug zum ehezeitlichen Erwerb haben, z. B. bei

- beruflichem Aufstieg (Beförderung, Laufbahnwechsel, andere Besoldungs- oder Tarifgruppe),
- Rentenerhöhung aufgrund Wiederverheiratung,
- Vereinbarung einer Versorgungserhöhung nach Ende der Ehezeit,
- Erteilung einer neuen, individuell ausgehandelten Versorgungszusage nach Ende der Ehezeit.

Fügen Sie Ihrer Auskunft eine nachvollziehbare Berechnung des Ehezeitanteils, des Ausgleichswertes und ggf. des korrespondierenden Kapitalwertes bei, in der auch die Berechnungsgrundlagen angegeben und erläutert sind. Fügen Sie die Rechtsgrundlagen bei, die für die Teilung des Anrechts in Ihrem Versorgungssystem maßgeblich sind (z. B. Satzungs- oder Versicherungsbestimmungen) oder geben Sie eine allgemein zugängliche Fundstelle an, unter der diese abgerufen werden können (ein Internetlink genügt als Angabe, muss aber auf die genaue Seite verweisen). Dies gilt nicht für gesetzliche Bestimmungen.

Übersenden Sie Ihre Auskunft einschließlich Anlagen in dreifacher Ausfertigung innerhalb von \_\_\_\_ Monaten ab Zugang dieses Schreibens an das Gericht. Sollte dies nicht möglich sein, teilen Sie bitte die Gründe und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer mit.

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift